



Protokollauszug vom

29.04.2020

Departement Schule und Sport / Bereich Bildung:

Ausfallentschädigung zugunsten von Kindertagesstätten und Tagesfamilien zur Verminderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie

IDG-Status: öffentlich

SR.20.255-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Von der kantonalen Verordnung über die Ausfallentschädigung zugunsten von Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen zur Verminderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie (RR-Beschluss Nr. 401/2020 vom 22. April 2020) wird Kenntnis genommen. Insbesondere wird zur Kenntnis genommen, dass

- die Gemeinden den Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen für die Zeit vom 16. März 2020 bis 10. Mai 2020 auf Gesuch 80% des Schadens aufgrund der entgangenen Elternbeiträge ersetzen müssen,
- der Kanton das Gesuchsverfahren der Ausfallentschädigung an die Gemeinden delegiert hat,
- der Kanton sich zur Hälfte an den ausgerichteten Ausfallentschädigungen gemäss der kantonalen Verordnung sowie zur Hälfte an den Gemeindebeiträgen gemäss § 18 Abs. 2 des Kindes- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) beteiligt, wenn die Gemeinden die Gemeindebeiträge während der Zeit vom 16. März 2020 bis 10. Mai 2020 weiter ausrichten.

2. Es wird festgestellt, dass die Stadt Winterthur die Gemeindebeiträge gemäss § 18 Abs. 2 KJHG ununterbrochen weiterbezahlt hat und somit die Voraussetzung der Kostenbeteiligung durch den Kanton erfüllt.

3. Die Aufwendungen für die Ausfallentschädigungen gemäss der kantonalen Verordnung im Gesamtbetrag von rund 1 800 000 Franken werden gestützt auf § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Ausfallentschädigung zugunsten von Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen zur Verminderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und zu Lasten der Erfolgsrechnung der Produktegruppe Familie und Betreuung freigegeben.

4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der erwartete Kantonsbeitrag rund 1 800 000 Franken beträgt und somit die erwarteten Kosten für die Ausfallentschädigungen gemäss der kantonalen Verordnung voraussichtlich vollumfänglich deckt.
5. Zum Zwecke der Schadloshaltung der Kitas und Tagesfamilien werden die 20 % des Schadens aufgrund der entgangenen Elternbeiträge, welche durch die Ausfallsentschädigung gemäss der kantonalen Verordnung nicht erfasst sind, von der Stadt mittels einer zusätzlichen Ausfallentschädigung ebenfalls entschädigt.
6. Es wird eine Verordnung über die zusätzliche Ausfallentschädigung zugunsten von Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen zur Verminderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie gemäss Beilage 2 erlassen und rückwirkend per 16. März 2020 in Kraft gesetzt.
7. Die zusätzliche Ausfallentschädigung der Stadt Winterthur im erwarteten Betrag von rund 450 000 Franken wird zulasten des Kredits gemäss SR-Beschluss vom 8. April 2020 (SR.20.226-2) ausgerichtet.
8. Die Hauptabteilung Familie und Bereuung, Bereich Bildung des Departements Schule und Sport wird beauftragt:
 - a) die eingehenden Gesuche zu prüfen, die Ausfallentschädigungen gestützt auf die kantonale und städtische Verordnung zu berechnen und diese auszurichten,
 - b) das Gesuch um Beteiligung des Kantons an den ausgerichteten Ausfallentschädigungen und den Gemeindebeiträgen bis am 10. November 2020 beim Amt für Jugend und Berufsberatung einzureichen,
9. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.
10. Dieser Beschluss wird mit Beilage 2 (Verordnung über die zusätzliche Ausfallentschädigung zugunsten von Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen zur Verminderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie) am 5. Mai 2020 veröffentlicht.
11. Die Verordnung über die zusätzliche Ausfallentschädigung zugunsten von Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen zur Verminderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie wird am 5. Mai 2020 amtlich publiziert.

Gegen die Verordnung über die zusätzliche Ausfallentschädigung zugunsten von Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen zur Verminderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie kann beim Bezirksrat Winterthur innert 5 Tagen seit der amtlichen Publikation schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

12. Mitteilung (mit Beilage 2) an: alle Departemente (zur Information ihrer Bereiche), Stadtkanzlei, Finanzamt; Stadtführungsstab Winterthur; Krisenstab Finanzen; Ratsleitung; Finanzkontrolle und Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss der COVID-19-Verordnung 2 des Bundesrats sollen Kindertagesstätten (Kitas) und Tagesfamilienorganisationen während der Corona-Krise grundsätzlich offen bleiben, da sie als systemrelevant anerkannt werden. Aufgrund der verschiedenen Massnahmen und Empfehlungen von Bund und Kanton im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie haben die Betreuungsinstitutionen im Vorschulalter jedoch eine erheblich tiefere Auslastung zu gegenwärtigen. Dies hat zur Folge, dass deren Erträge einbrechen und somit ihre Liquidität gefährdet ist. Dies wiederum bedroht den Fortbestand der Betreuungsinstitutionen im Vorschulalter und die damit verbundenen Arbeits- und Betreuungsplätze.

An seiner Sitzung vom 22. April 2020 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich anerkannt, dass die sozialpolitische und wirtschaftliche Bedeutung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulbereich enorm ist und die Betreuungskapazitäten in ihrem Gesamtumfang langfristig von der Wirtschaft wieder benötigt werden. Aus diesem Grund erachtet er es als erforderlich und gerechtfertigt, dass die Betreuungsinstitutionen im Vorschulalter von der öffentlichen Hand unterstützt werden. Zu diesem Zweck hat er die Verordnung über die Ausfallentschädigung zugunsten von Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen zur Verminderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie als Notverordnung erlassen.

2. Regelungen der kantonalen Verordnung

Die kantonale Verordnung legt fest, dass die Gemeinden den Trägerschaften von Kitas und Tagesfamilienorganisationen, die im Kanton Zürich die Betreuung von Kindern im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der COVID-19-Verordnung 2 anbieten, für die Zeit vom 16. März 2020 bis 10. Mai 2020 auf Gesuch 80% des Schadens aufgrund der entgangenen Elternbeiträge ersetzen müssen. Weiter werden die Subsidiarität, die Berechnung des Schadens sowie das Verfahren zur Ausrichtung der Ausfallentschädigung samt Delegation des Vollzugs an die Gemeinden geregelt.

Betreffend die Kosten wird festgelegt, dass sich der Kanton zur Hälfte an den ausgerichteten Ausfallentschädigungen sowie zur Hälfte an den Gemeindebeiträgen gemäss § 18 Abs. 2 des Kindes- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) beteiligt. Voraussetzung für die kantonale Kostenbeteiligung ist die Ausrichtung der Gemeindebeträge gemäss § 18 Abs. 2 KJHG während der Dauer der Ausrichtung der Ausfallentschädigungen, somit während der Zeit vom 16. März 2020 bis 10. Mai 2020.

3. Vollzug in Winterthur

In der kantonalen Verordnung wird die Prüfung der Gesuche, die Berechnung der Ausfallsentschädigung sowie die deren Ausrichtung an die Gemeinden delegiert. Zuständig ist die Gemeinde auf deren Gebiet die Kita geführt bzw. die Tagesfamilienbetreuung angeboten wird.

In der Stadt Winterthur ist die Hauptabteilung Familie und Betreuung, Bereich Bildung des Departements Schule und Sport für die familienergänzende Betreuung im Vorschulalter sowie die Aufsicht über die Kitas zuständig. Ihr ist daher sinnvollerweise auch die Umsetzung und der Vollzug der kantonalen Verordnung und somit die Ausrichtung der Ausfallentschädigung zu übertragen.

4. Einforderung der kantonalen Kostenbeteiligung

Der Kanton hat seine Kostenbeteiligung an die Bedingung geknüpft, dass die Gemeindebeiträge während der Dauer der Ausrichtung der Ausfallentschädigungen und somit während der Zeit vom 16. März 2020 bis 10. Mai 2020 weiter ausgerichtet werden.

Das Departement Schule und Sport hat den Trägerschaften der Betreuungseinrichtungen im Vorschulalter am 24. März 2020 die unveränderte Leistung der städtischen Beiträge zugesichert. Damit ist die Voraussetzung für die Kostenbeteiligung durch den Kanton erfüllt.

Die Hauptabteilung Familie und Betreuung, Bereich Bildung des Departements Schule und Sport hat nach der Ausrichtung sämtlicher Ausfallentschädigungen dafür besorgt zu sein, dass das Gesuch um Beteiligung des Kantons an den ausgerichteten Ausfallentschädigungen und den Gemeindebeiträgen bis am 10. November 2020 bei Amt für Jugend und Berufsberatung eingereicht wird.

5. Zusätzliche Ausfallentschädigung durch die Stadt Winterthur

5.1 Begründung

Die Kitas und Tagesfamilien in Winterthur stehen auch unter normalen Umständen unter einem enormen Kostendruck. Zudem unterliegt die Auslastung saisonal erheblichen Schwankungen und die Betreuungsinstitutionen im Vorschulalter müssen im ersten Halbjahr ein Polster erwirtschaften können, um die infolge des Kindergarteneintritts vorübergehend eintretenden Verluste auffangen und ausgleichen zu können.

Durch die Folgen der Corona-Pandemie ist es den Betreuungsinstitutionen im Vorschulalter nun aber nicht möglich, die erforderlichen Gewinn für den Ausgleich im zweiten Halbjahr zu erwirtschaften. Vielmehr kommen sie in erhebliche Liquiditätsprobleme, welche durch die vom Kanton angeordnete Ausfallentschädigung nur unzureichend gedeckt werden. Vielen Kitas und Tagesfamilien droht daher das Schicksal, dass sie aus finanziellen Gründen die Betreuungsplätze reduzieren oder ihren Betrieb sogar ganz schliessen zu müssen.

Zur langfristigen Sicherstellung der Betreuungskapazitäten in Winterthur ist es daher erforderlich, dass die Stadt die Betreuungsinstitutionen im Vorschulalter zusätzlich unterstützt. Zu diesem Zweck werden die 20 % des Schadens aus entgangenen Betreuungstagen, welche nicht durch die Ausfallentschädigung gedeckt werden, durch die Stadt Winterthur entschädigt.

5.2. Verordnung über die zusätzliche Ausfallentschädigung zugunsten von Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen zur Verminderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie

Für die Umsetzung der zusätzlichen Ausfallentschädigung in der Stadt Winterthur wird eine Verordnung erlassen und analog der kantonalen Verfügung rückwirkend per 16. März 2020 in Kraft gesetzt. Sie regelt die Voraussetzungen und den Umfang der städtischen Beiträge sowie den Vollzug. Die Verordnung hält zudem fest, dass es sich dabei um eine freiwillige Leistung der Stadt Winterthur handelt und kein Rechtsanspruch auf die zusätzliche Ausfallentschädigung besteht. Die Geltungsdauer der Verordnung ist analog jener der kantonalen Verordnung festzusetzen.

6. Kostenfolgen

6.1 Kosten gemäss der kantonalen Verordnung

Der Bedarf an Ausfallsentschädigung und deren Höhe ist von verschiedenen Faktoren wie Auslastung der Betreuungsinstitutionen, Umfang der entgangenen Elternbeiträge durch nicht bezogene Betreuungstage, ausbezahlte Kurzarbeitsentschädigungen, ausgerichtete Versicherungsleistungen etc. abhängig und kann im heutigen Zeitpunkt nur geschätzt werden. Aufgrund der Rückmeldungen verschiedener Winterthurer Kitas ist durchschnittlich von einer grundsätzlichen Auslastung von 90 % sowie von tatsächlich bezogenen Betreuungstagen von 25 % auszugehen. Bei den Tagesfamilien ist gemäss den Angaben des Kantons von einer Auslastung von 50 % auszugehen.

Basierend auf diesen Annahmen ergibt sich gemäss der erstellten Kostenrechnung (Beilage 3) für die Winterthurer Kitas und Tagesfamilien ein monatlicher Ausfall infolge nicht bezogener Betreuungstage von 1 188 075 Franken und daraus bei der Entschädigungsquote von 80 % ein monatlicher Anspruch auf Ausfallentschädigung von 950 460 Franken.

Im Gegenzug beteiligt sich der Kanton monatlich mit 40 % und somit mit 475 230 Franken an den Ausfallentschädigungen und mit 50 % und somit 478 205 Franken an den Gemeindebeiträgen. Die gesamte monatliche Kostenbeteiligung des Kantons beträgt 953 435 Franken.

Für die gesamte Dauer vom 16. März 2020 bis 10. Mai 2020 (entspricht 56 Tagen) deckt der erwartete Kantonsbeitrag von rund 1 800 000 Franken die erwarteten Kosten für die von der Stadt Winterthur auszurichtenden Ausfallentschädigungen von ebenfalls rund 1 800 000 Franken voraussichtlich volumfähiglich.

6.2. Kosten gemäss der städtischen Verordnung

Die Kosten für die Ausrichtung der zusätzlichen Ausfallentschädigung im Rahmen der nicht gedeckten 20 % des Schadens aufgrund der entgangenen Elternbeiträge betragen monatlich 237 615 Franken. Für die gesamte Dauer vom 16. März 2020 bis 10. Mai 2020 (entspricht 56 Tagen) ergeben sich demzufolge für die Stadt Winterthur zusätzlichen Kosten im Gesamtkosten von rund 450 000 Franken. Diese werden zulasten des Kredits gemäss SR-Beschluss vom 8. April 2020 (SR.20.226-2) ausgerichtet.

7. Gebundene Ausgaben

7.1. Rechtsgrundlagen

Nicht budgetierte gebundene Ausgaben der Erfolgsrechnung, die zu einer relevanten Überschreitung des Globalkredits führen, sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 15 Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sowie Art. 56 Abs. 3 der Vollzugsverordnung i.V.m. den Handlungsanweisungen zum Vorgehen bei Budgetüberschreitungen).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vorannahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

7.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die Ausfallentschädigung zugunsten von Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen zur Verminderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie verpflichtet die Gemeinden, den Trägerschaften von Kitas und Tagesfamilienorganisationen, die im Kanton Zürich die Betreuung von Kindern im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der COVID-19-Verordnung 2 anbieten, für die Zeit vom 16. März 2020 bis 10. Mai 2020 auf Gesuch 80 % des Schadens aufgrund der entgangenen Elternbeiträge zu ersetzen.

7.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Es besteht weder in örtlicher, sachlicher noch zeitlicher Hinsicht ein erheblicher Handlungsspielraum. Entschädigungsberechtigt sind die Betreuungseinstitutionen im Vorschulalter in Winterthur. Die Berechnungsgrundlagen sind in der kantonalen Verordnung umfassend vorgegeben. Die Ausfallentschädigungen müssen zur Sicherstellung eines langfristigen funktionierenden familienergänzenden Betreuungsangebots umgehend an die Betreuungseinrichtungen im Vorschulalter ausbezahlt werden.

7.4. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die Ausgaben für die Ausfallentschädigung sind deshalb als gebunden zu erklären und zu Lasten der Erfolgsrechnung der PG Familie und Betreuung freizugeben.

8. Kommunikation

Die Medienmitteilung gemäss Beilage wird genehmigt.

Die Trägerschaften der Kindertagesstätten und der Verein Tagesfamilien Winterthur-Weinland werden durch den Departementsvorsteher des DSS per Mail informiert. Die Eltern werden mit einem Brief des Departementsvorstehers des DSS informiert, der durch die Kitas bzw. den Verein Tagesfamilien Winterthur-Weinland zu verteilen ist.

9. Veröffentlichung

Dieser Beschluss ist mit Beilage 2 unverzüglich zu veröffentlichen.

10. Amtliche Publikation

Die Verordnung über die zusätzliche Ausfallentschädigung zugunsten von Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen zur Verminderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie ist mit Rechtsmittelbelehrung unverzüglich amtlich zu publizieren.

Gegen die Verordnung über die zusätzliche Ausfallentschädigung zugunsten von Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen zur Verminderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie kann Rekurs gemäss § 19 Abs. 1 lit a VRG erhoben werden. Da die zu vollziehenden Nothilfemaßnahmen keinen Aufschub erdulden, ist die Rekursfrist auf fünf Tage, von der Veröffentlichung an gerechnet, abzukürzen (§ 22 Abs. 3 VRG) und dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses ist die aufschiebende Wirkung zu entziehen (§ 25 Abs. 3 VRG).

Beilagen:

Beilage 1: Verordnung über die Ausfallentschädigung zugunsten von Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen zur Verminderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie (RR-Beschluss Nr. 401/2020 vom 22. April 2020)

Beilage 2: Verordnung über die zusätzliche Ausfallentschädigung zugunsten von Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen zur Verminderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie

Beilage 3: Kostenberechnung

Beilage 4: Medienmitteilung